

der Werktätigen zu ihrer ständigen beruflichen Weiterentwicklung verantwortlich. Sie haben die Aufgaben der Berufsberatung in die Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und in die Kaderarbeit einzubeziehen. Ausgehend von der zentralen staatlichen Planung und Leitung in Grundfragen arbeiten sie die prognostische und perspektivische Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und die Zielstellungen für die Erhöhung des Frauenanteils in Facharbeiterberufen und leitenden Funktionen aus, beraten sie mit den Werktätigen und nehmen die für die Berufsberatung dazu erforderlichen Maßnahmen in die Kader- und Bildungspläne auf.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die Lehrlinge und alle anderen Werktätigen des Betriebes und der Genossenschaft über Spezialisierungsmöglichkeiten in den Facharbeiterberufen, über Fach- und Hochschulberufe und Berufe der bewaffneten Kräfte sowie über Zusatzstudien und andere Möglichkeiten der Weiterbildung informiert werden.

#### § 4

(1) Zur Durchsetzung der Strukturpolitik und zur Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Territoriums bei der Berufsberatung sind die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften verpflichtet, Maßnahmen, Inhalt und Schwerpunkte der Berufsberatung sowie ihre Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Der Leiter des Betriebes und der Vorstand der Genossenschaft benennen dem Rat des Kreises einen Beauftragten, der die planmäßige und systematische Zusammenarbeit des Betriebes und der Genossenschaft mit dem Rat des Kreises auf dem Gebiet der Berufsberatung gewährleistet. Auf der Grundlage der zwischen den Betrieben, Genossenschaften und den Räten der Kreise abgestimmten Maßnahmen haben die Betriebe und Genossenschaften die Berufsberatung der Schüler in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Elternvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Die Maßnahmen der Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften zur Berufsberatung sind in die entsprechend der Schulordnung\* mit den Direktoren der allgemeinbildenden Schulen abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben den allgemeinbildenden Schulen durch

- die Nutzung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der erweiterten Oberschulen
- die zielgerichtete berufsberatende Gestaltung von Betriebsexkursionen, Betriebs- und Kreismessen der Meister von morgen
- die Bildung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln der Schüler in den Betrieben und die Mitwirkung qualifizierter Betriebsangehöriger in Arbeitsgemeinschaften der Oberschulen
- das öffentliche Auftreten befähigter Betriebsangehöriger in den allgemeinbildenden Schulen vor Schülern, Eltern und Lehrern sowie in den Wohngebieten

\* 6 37 Abs. 4 der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 (GBl. II Nr. III S. 709)

allseitige Unterstützung für die Berufsaufklärung und -Orientierung sowie für die Gestaltung von Jugendstunden und für die individuelle Beratung der Schüler zu geben. Sie stellen ihnen in Abstimmung mit den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise geeignete Materialien zur Berufsaufklärung und -Orientierung über die Entwicklung ihres Industriezweiges und der Berufe zur Verfügung.

#### § 5

Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben

- die sozialistischen Brigaden bei der Einbeziehung der Berufsaufklärung und -Orientierung in die Patenschaftsarbeit zwischen sozialistischen Brigaden und den Klassen der polytechnischen bzw. erweiterten Oberschulen
- die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und die Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise bei der Gestaltung von Ausstellungen und Veranstaltungen zur Berufsberatung, beim Aufbau und der Arbeit der Berufsberatungszentren sowie bei der Erarbeitung von berufsaufklärenden Schriften zu unterstützen.

#### III.

#### Aufgaben und Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen

#### § 6

(1) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen sind für die Einbeziehung der Berufsaufklärung und -Orientierung in die unterrichtliche und außerunterrichtliche Bildung und Erziehung durch die Pädagogenkollektive verantwortlich. Grundlage für die Berufsaufklärung und -Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen sind die Informationen der Organe für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise, der Betriebe, Leithochschulen,\* Wehrkreiskommandos und Volkspolizeikreisämter über die Entwicklung der Volkswirtschaft, die ökonomische Entwicklung des Territoriums, die Entwicklung der Wissenschaften und der Berufs- und Qualifikationsstruktur, die Studienmöglichkeiten an Hoch- und Fachschulen und über Berufe der bewaffneten Kräfte.

(2) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen haben bei der Durchsetzung der langfristigen Berufsberatung mit den Betrieben, den Organen der bewaffneten Kräfte, den gesellschaftlichen Organisationen und den Jugendärzten zusammenzuarbeiten.

#### § 7

(1) Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen veranlassen in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften, daß die Anforderungen der Berufe und deren gesellschaftliche Bedeutung sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten mit den Schülern und Eltern beraten werden. Dazu organisieren die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen in Verbindung mit den Klassenelternaktivs und der Kommission Berufs-

\* § 5 der Anordnung vom 1. September 1960 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aul'nahmeanordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 643)